

## **Aufwandsentschädigungen, Entgelte, Fahrtkostenerstattung und Sportgerätebeschaffung im Sportbetrieb, der Vereinsverwaltung und dem Schwimmbadbetrieb des SFG**

### *Sportbetrieb*

#### **1. Stundensätze der Übungsleiter, Trainer und Helfer in Kursen und Trainingsgruppen mit besonderem Entgelt oder Zusatzbeitrag**

Pro Trainingsgruppe bzw. Kurs kann ein Übungsleiter und bei begründetem Bedarf ein Helfer abgerechnet werden. Die Hospitanz wird im Einvernehmen mit der Sportdirektorin zu Zwecken der Ausbildung ermöglicht. Die Aufwandsentschädigung bzw. das Entgelt beträgt pro Zeiteinheit:

	<b>mind. 90 Min.</b>	<b>mind. 60 Min.</b>	<b>mind. 45 Min.</b>	<b>mind. 30 Min.</b>
<b>Kursleitung durch Übungsleiter/in mit entsprechender Qualifikation in Reha- oder Präventionssportkursen (Abrechnung mit Krankenkassen)</b>	32,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €
<b>Kursleitung durch Übungsleiter/Trainer mit Lizenz B</b>	24,00 €	16,00 €	12,00 €	8,00 €
<b>Kursleitung durch Übungsleiter/Trainer mit Lizenz C</b>	19,50 €	13,00 €	9,75 €	6,50 €
<b>Kursleitung als Übungsleiterassistent, wenn der Lizenzerwerb C-Trainer begonnen hat (längstens für 12 Monate)</b>	19,50 €	13,00 €	9,75 €	6,50 €

<b>Kursleitung durch Übungsleiterassistent</b>	17,10 €	11,40 €	8,55 €	5,70 €
<b>Kursleitung ohne gültige Lizenz, wenn die Anmeldung zum Lizenzerwerb erfolgt ist (längstens für 6 Monate nach Anmeldung)</b>	17,10 €	11,40 €	8,55 €	5,70 €
<b>Kursleitung ohne Lizenz</b>	15,00 €	10,00 €	7,50 €	5,00 €
<b>Helfer mit Lizenz als Übungsleiterassistent oder Übungsleiter</b>	15,00 €	10,00 €	7,50 €	5,00 €
<b>Helfer ohne Lizenz, wenn die Anmeldung zum Lizenzerwerb erfolgt ist (längstens für 6 Monate nach Anmeldung)</b>	13,50 €	9,00 €	6,75 €	4,50 €
<b>Helfer ohne Lizenz</b>	12,00 €	8,00 €	6,00 €	4,00 €
<b>Hospitantz</b>	7,50 €	5,00 €	3,75 €	2,50 €
<b>Schwimmkurse</b>	In Schwimmkursen zählen die Werte für 60 Min auch für Kurse von mind. 30 Min.			
<b>Kursleitung mit Werkvertrag als Selbständige mit der notwendigen Qualifikation</b>	Bis zu 2/3 der tatsächlichen Kurseinnahmen pro Zeiteinheit.			

Die höchste Auszahlungssumme als Aufwandsentschädigung pro Übungsleiter oder Trainer im Monat ist der jeweils geltende monatliche Steuerfreibetrag (2024 = 250,00 €). In Kombination mit einem Minijob ist die höchste Auszahlung monatlich 770 Euro). Die Leistung von Mehrstunden bedarf der vorherigen Zustimmung des SFG-Vorsitzenden. Wird diese nicht vorher eingeholt, wird der Aufwand nicht erstattet.

## **2. Stundensätze der Übungsleiter, Trainer und Helfer in Kursen und Trainingsgruppen ohne besonderes Entgelt oder Zusatzbeitrag**

Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt für die Leitung von Kursen oder Trainingsgruppen ohne besonderes Entgelt oder Zusatzbeitrag. Dies gilt auch für Helfer.

### **3. Zeitmehraufwand für die erstmalige Übernahme eines Kurses oder einer Trainingsgruppe**

Für den zeitlichen Aufwand zur Erarbeitung eines schriftlichen Konzepts für die erstmalige Übernahme der Leitung eines Kurses oder einer Trainingsgruppe können auf vorherigen Antrag bei der Sportdirektorin 80 Euro Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn es bereits ein einheitliches Konzept für das Kursangebot gibt.

### **4. Zeitmehraufwand für Koordinationstreffen oder SFG-Fortbildungen**

Für den zeitlichen Aufwand zur Teilnahme an mindestens zweistündigen vom SFG durchgeführten, verpflichtenden Koordinationstreffen oder Fortbildungen werden 15 Euro Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt nur bei Teilnahme während des gesamten Termins.

### **5. Fahrtkosten**

Als Auslagenersatz für die Fahrt zu den regelmäßigen Übungsstunden oder als Betreuungsperson zu Wettkämpfen werden auf Antrag 30 Cent pro gefahrenem km gezahlt. Das gilt nicht, wenn Start und Ziel im Umkreis von 15 km um das Freibad Gimbsheim liegen. Für Übungsstunden im Schulschwimmbad Osthofen werden die Fahrtkosten gezahlt.

### **6. Verpflegungsmehraufwand bei Wettkämpfen**

Wer im Auftrag der Abteilungsleitung Leistungsschwimmen SFG-Mitglieder bei der Wettkampfteilnahme betreut, und dabei mindestens 8 Stunden (inkl. Fahrt) im Einsatz ist, erhält als pauschalen Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen 14,00 €.

### **7. Ausstattung der Abteilungen**

Kosten für Geräte und sonstige Unterrichtsmaterialien der Abteilungen trägt der Verein. Die Anschaffung erfolgt auf Wunsch der Abteilungsleitung durch die Geschäftsstelle. Kosten von mehr als 750 Euro pro Jahr und Abteilung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## **Vereinsverwaltung**

### **8. Aufwandspauschalen**

Vorstandsmitglieder können für ihren tatsächlichen zeitlichen und sachlichen Aufwand, der nicht bereits anderweitig finanziell abgegolten ist, höchstens 840 Euro im Jahr, geltend machen. Die Abteilungsleitungen können für ihren tatsächlichen zeitlichen und sachlichen Aufwand, der nicht bereits anderweitig finanziell abgegolten ist, höchstens 420 Euro im Jahr, geltend machen.

### **9. Stundensätze der nebenamtliche Vereinsmanager/innen**

Mit nebenamtlichen Vereinsmanager/innen, die mindestens 100 Arbeitsstunden im Jahr erbringen, wird vertraglich vereinbart, dass sie pro Stunde eine Ehrenamtszuschale von 7 Euro, höchstens jedoch 840 Euro im Jahr (= 120 Stunden, d.h. durchschnittlich 10 Stunden pro Monat) erhalten.

### **10. Stundensätze bei kostenpflichtigen Veranstaltungen**

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des SFG können auf vorherigen Beschluss des Vorstands bis zu 50 Prozent des Überschusses als Aufwandsentschädigungen wie folgt ausgezahlt werden:

- Bis zu 7 Euro pro aufgewandter Stunde an die Leitungspersonen,
- bis zu 5 Euro pro aufgewandter Stunde an helfende Personen.

### **11. Fahrtkosten**

Als Auslagenersatz für ehrenamtliche Fahrten zur Umsetzung eines Vorstandsvorhabens oder hauptamtlich veranlassten Fahrten zur Vereinsverwaltung oder für den Betrieb des Freibads werden auf Antrag 30 Cent pro gefahrenem km gezahlt. Das gilt nicht, wenn Start und Ziel im Umkreis von 15 km um das Freibad Gimbsheim liegen. Ehrenamtliche Fahrten sind vor Fahrtantritt mit einem Vorstandsmitglied und hauptamtliche Fahrten mit der Betriebsleiterin, der Geschäftsstellenleiterin oder dem Technikleiter abzusprechen.

## **Qualifizierung**

### **12. Kostenerstattung für die Qualifizierung nach DOSB-Standard**

Ausbildungsmaßnahmen zum Lizenzerwerb und zur Lizenzverlängerung sowie benötigte Zusatzqualifikationen werden

- nach vorher gestelltem schriftlichem Antrag,
- Zusage der weiteren Tätigkeit für mindestens ein Jahr beim SFG und
- Zustimmung der Sportdirektorin

bezahlt. Dies gilt auch für die Ausbildung zum Kampfrichter oder zum Prüfer für das Sportabzeichen. Wird die Zusage der Tätigkeit für ein Jahr nicht eingehalten, sind die Kosten zurückzuzahlen. Als Auslagenersatz für die Fahrt zu der Qualifizierung werden auf Antrag 30 Cent pro gefahrenem km gezahlt. Das gilt nicht, wenn Start und Ziel im Umkreis von 15 km um das Freibad Gimbsheim liegen. Nicht im Teilnahmepreis enthaltene Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

### **13. Kostenerstattung für die Qualifizierung nicht nach DOSB-Standard**

Der SFG kann auf vorherigen Beschluss des Vorstands Ausbildungskosten für Qualifizierungen, die für den Sportbetrieb oder die Vereinsverwaltung relevant sind, erstatten. Fahrtkosten und nicht im Teilnahmepreis enthaltene Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

## **Schlussbestimmungen**

### **14. Ausnahmen**

Über evtl. nötige Ausnahmen von den obigen Regelungen entscheidet der Vorstand.

### **15. Inkrafttreten / Übergangsregelung**

Diese Regelungen treten zum 1. März 2024 in Kraft. Die Vergütungssätze unter Ziffer 1 gelten ab 1. Juli 2024.

**Beschluss der SFG-Vereinsleitung am: 2. März 2024**